

# Obergericht des Kantons Zürich

Verwaltungskommission



---

Geschäfts-Nr. VR230003-O/U

Mitwirkend: Der Obergerichtspräsident lic. iur. M. Langmeier, Oberrichterin  
lic. iur. Ch. von Moos Würgler, und Oberrichter lic. iur. Ch. Prinz  
sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Leu

## **Beschluss vom 11. Juli 2023**

in Sachen

**A.\_\_\_\_\_**,  
Rekurrentin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. oec. publ. et lic. iur. X.\_\_\_\_\_

gegen

**Fachgruppe Sprachdienstleistungen**,  
Rekursgegnerin

betreffend **Rekurs gegen den Beschluss der Fachgruppe/Zentralstelle  
Sprachdienstleistungen vom 21. April 2023 (Gesch. Nr. KQ230002-O)**

**Erwägungen:**

1. A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Rekurrentin) war seit dem Jahre 1993 für die Sprache B.\_\_\_\_\_ im Sprachdienstleistungsverzeichnis des Kantons Zürich als Dolmetscherin eingetragen. Mit Beschluss vom 21. April 2023 (Geschäfts-Nr. KQ230002-O) entzog die Fachgruppe Sprachdienstleistungen (nachfolgend: Rekursgegnerin) der Rekurrentin im Sinne einer vorsorglichen Massnahme die Akkreditierung als Behörden- und Gerichtsdolmetscherin. Einem allfälligen Rekurs entzog sie die aufschiebende Wirkung (act. 4/1 Dispositiv-Ziffer 3). Die Rekurrentin ist demnach seit dem 21. April 2023 nicht mehr im Sprachdienstleistungsverzeichnis als Dolmetscherin eingetragen.
2. Gegen den Beschluss vom 21. April 2023 liess die Rekurrentin über ihren zwischenzeitlich mandatierten Rechtsvertreter mit Eingabe vom 26. Mai 2023 bei der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich fristgerecht Rekurs erheben und die folgenden Anträge stellen (act. 1):
  - "1. Es sei der vorsorgliche Entzug der Akkreditierung als Behörden- und Gerichtsdolmetscherin der Rekurrentin mit sofortiger Wirkung aufzuheben.
  2. Es seien die Kosten- und Entschädigungsfolge gemäss richterlichem Ermessen festzulegen.
  3. Es sei der Rekurrentin die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren."
3. Die Verwaltungskommission zog in der Folge die Akten Geschäfts-Nr. KQ230002-O (act. 7/1-16) sowie die Tonbandaufnahme und das Protokoll der bei der Staatsanwaltschaft I durchgeführten Einvernahme vom 8. März 2023 (act. 9 und 12) bei (§ 26a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG, LS 175.2]). Auf die Einholung einer Stellungnahme der Rekursgegnerin im Sinne von § 26b VRG verzichtete sie hingegen (VRG Kommentar-Griffel, § 26b N 6).
4. Mit Schreiben vom 4. Juli 2023 teilte die Rekursgegnerin der Verwaltungskommission mit, dass sie der Rekurrentin mit Beschluss vom 20. Juni 2023

(Geschäfts-Nr. KQ230002-O) die Akkreditierung für die Sprache B.\_\_\_\_\_ endgültig entzogen habe, weshalb der vorliegende Rekurs gegenstandslos geworden sei. Sie ersuche um Abschreibung des Verfahrens zufolge Gegenstandslosigkeit (act. 10).

5. Das Rekursverfahren wird u.a. dann gegenstandslos und ist abzuschreiben, wenn der geltend gemachte Nachteil selbst bei Gutheissung des Rekurses nicht mehr behoben werden könnte oder die angefochtene Anordnung infolge Wiedererwägung, Widerrufs oder Zeitablaufs zu existieren aufhört. In diesen Konstellationen entfällt während des hängigen Verfahrens das aktuelle und praktische Rechtsschutzinteresse der rekurrierenden Partei an der autoritativen Entscheidung der Streitsache (VRG Kommentar-Griffel, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, § 28 N 25).
6. Der mit Beschluss vom 20. Juni 2023 erfolgte endgültige Entzug der Akkreditierung für den Bereich Dolmetschen in der Sprache B.\_\_\_\_\_ löste den mit Beschluss vom 21. April 2023 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme ergangenen Entzug der Akkreditierung der Rekurrentin als Behörden- und Gerichtsdolmetscherin ab. Damit erweist sich der vorliegende Rekurs, welcher sich einzig gegen den vorsorglichen Entzug der Akkreditierung als Behörden- und Gerichtsdolmetscherin für die Sprache B.\_\_\_\_\_ richtet, im Sinne des vorstehend Ausgeführten als gegenstandslos. Das vorliegende Verfahren ist daher zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abzuschreiben.
- 7.1. Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren ist auf Fr. 500.– festzusetzen (§ 20 GebV OG [LS 211.11]).
- 7.2.1. Das VRG enthält keine Vorschrift über die Kostenaufgabe bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens. Zu berücksichtigen ist insbesondere die zivilprozessrechtliche Praxis zu Art. 107 Abs. 2 lit. e ZPO. Die Behörde entscheidet im Fall der Gegenstandslosigkeit des Verfahrens nach Ermessen über die Kosten- und Entschädigungsfolgen. Dabei sind die Kosten in erster Linie so zu verteilen, dass den Prozessaussichten nach dem Stand der Streitsache

vor der Gegenstandslosigkeit Rechnung getragen wird. Für die Beurteilung des mutmasslichen Verfahrensausgangs genügt dabei eine summarische Begründung aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrunds. Es geht nicht darum, die Prozessaussichten im Einzelnen zu vertiefen und dadurch weitere Umtriebe zu verursachen. Vielmehr muss es bei einer knappen Beurteilung der Aktenlage sein Bewenden haben. Lässt sich der mutmassliche Ausgang eines Verfahrens im konkreten Fall nicht ohne Weiteres bestimmen, gehen die Kosten zulasten jener Partei, die das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst hat oder bei der die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Prozesses geführt haben. Kann weder der mutmassliche Verfahrensausgang noch der Verursacher des Verfahrens oder der Gegenstandslosigkeit mit vernünftigem Aufwand eruiert werden, dürfen die Kosten nach Billigkeit verlegt werden (vgl. VRG Kommentar-Plüss, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, § 13 N 74 f.).

7.2.2. In Erwägung 2 des angefochtenen Beschlusses vom 21. April 2023 begründete die Rekursgegnerin den vorsorglichen Entzug der Akkreditierung (act. 4/1 E. 2). Gemäss diesen Erwägungen erscheint es nachvollziehbar und sachgerecht, dass der Rekurrentin die Akkreditierung als Behörden- und Gerichtsdolmetscherin vorsorglich entzogen wurde. Die Rekurrentin gab ungefragterweise eine subjektive Wertung über den Charakter des Ehegatten der Geschädigten preis, indem sie ausführte, dass er doch ein guter Mensch sein könnte (act. 2 Rz III.02.02, act. 7/11 S. 1, act. 12/3 S. 1). Ferner vermochte sie in ihrer Rekurschrift nicht überzeugend darzulegen, weshalb die Vorwürfe betreffend die verwendete Ausdrucksweise "Glauben Sie mir" und "bei Gott" und damit einhergehend auch die Übersetzung von C.\_\_\_\_\_ unrichtig sein sollen (act. 2 Rz III.02.02 f.), sondern sie beschränkte ihre Ausführungen auf eine unzureichend substantiierte Bestreitung der übersetzten Niederschrift. Entsprechend den Erwägungen der Rekursgegnerin im Beschluss vom 21. April 2023 bestanden somit im Zeitpunkt der Entscheidung Anhaltspunkte dafür, dass die Rekurrentin den Anforderungen an ein professionelles Rollenverständnis und an eine unabhängige Auftragserfüllung im Sinne von § 9 lit. d und §10 lit. d SDV nicht mehr gerecht würde. Die

Prozessaussichten der Rekurrentin waren daher vor Eintritt der Gegenstandslosigkeit als schlecht einzustufen. Zudem hat die Rekurrentin das Verfahren verursacht. Nach dem Ausgeführten sind die Kosten des Rekursverfahrens daher der Rekurrentin aufzuerlegen.

8. Die Rekurrentin ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 2 Antrag 3).

Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, ist auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen zu erlassen (§ 16 Abs. 1 VRG). Sie haben überdies Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Im Falle der Gegenstandslosigkeit des Verfahrens vor der Beurteilung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege ist im Rahmen des Abschreibungsentscheids anhand einer summarischen Beurteilung der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrunds über das Gesuch zu entscheiden (VRG Kommentar-Plüss, a.a.O., § 16 N 68). Wie die vorstehenden Ausführungen (E. 7.2) zeigen, war das Rekursverfahren von Anfang an aussichtslos. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist damit abzuweisen.

9. Im Verfahren vor Verwaltungsbehörden werden keine Parteientschädigungen zugesprochen (§ 17 Abs. 1 VRG). Im Rekursverfahren kann indessen die unterliegende Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihrer Gegenpartei verpflichtet werden, wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtbeistandes rechtfertigte oder wenn die angefochtene Anordnung offensichtlich unbegründet war (§ 17 Abs. 2 VRG). Vorliegend liegt keiner der genannten Umstände vor, weshalb der Rekurrentin keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.
10. Hinzuweisen bleibt auf das Rechtsmittel der Beschwerde ans Bundesgericht.

**Es wird beschlossen:**

1. Das Verfahren wird als gegenstandslos am Register abgeschrieben.
2. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.
3. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt.
4. Die Kosten des Verfahrens werden der Rekurrentin auferlegt.
5. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung, je gegen Empfangsschein, an:
  - den Rechtsvertreter der Rekurrentin, zweifach, für sich und die Rekurrentin, unter Beilage einer Kopie von act. 10,
  - die Rekursgegnerin.
7. **Rechtsmittel:**  
Eine allfällige Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innert 30 Tagen von

der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (ordentliche Beschwerde) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Zürich, 11. Juli 2023

---

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

Verwaltungskommission

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Leu

versandt: